



Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BKA.920.196/SP-GSt		Schneller	DW 2419 DW 2419 23.2.2012
001/1/2012			

## Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oa Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### 1. Zu den dienstrechtlichen Änderungsvorhaben:

Grundsätzlich schließt sich die BAK der Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) an. Zusätzlich werden folgende Anmerkungen, insbesondere ausgegliederte Rechtsträger betreffend, gemacht.

### Zu § 38 Abs 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979:

Die Maßnahmen zur Flexibilisierung des Versetzungsrechts für Bundesbeamte scheint angesichts der Zielsetzung kein unverhältnismäßiger Eingriff in den bisher bestehenden Versetzungsschutz zu sein. Wichtig ist, dass der bestehende Schutz vor gravierenden besoldungsrechtlichen Nachteilen aufrecht bleibt, was aufgrund des vorliegenden Entwurfs aber der Fall sein dürfte. Insgesamt ist das prognostizierte Einsparungspotential durch gezielteren Personaleinsatz zu begrüßen. In konkreten Versetzungsfällen sollte schon im Vorfeld die Aus- und Weiterbildung der dafür in Frage kommenden Bediensteten dem flexibleren Personaleinsatz entsprechend verbessert werden.

Außerdem sollte die angestrebte Flexibilisierung bei Versetzungen nach Ansicht der BAK durch Schaffung einer Mitwirkung der Personalvertretung bei Versetzungen – ähnlich der Mitwirkung des Betriebsrates bei Versetzungen gemäß § 101 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) – flankiert werden.

## 2. Zu den pensionsrechtlichen Änderungsvorhaben:

Die Regelungen mit pensionsrechtlichen Auswirkungen umfassen:

- Die Anhebung der anrechenbaren ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit für die „Versetzung in den Ruhestand auf Antrag“ gemäß § 15c BDG (entspricht der Korridor pension) von 450 auf 480 Monate für Pensionsantritte ab 1.1.2017 – entsprechend den Änderungen im pensionsversicherungsrechtlichen Teil des Stabilitätsgesetzes 2012 sowie
- die Einführung der Kontoerstgutschrift im Pensionsgesetz des Bundes, im Bundestheaterpensionsgesetz und im Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Die Bildung der Kontoerstgutschrift erfolgt nach ähnlichen Kriterien wie im Begutachtungsentwurf zum Stabilitätsgesetz ASVG.

Allerdings wird die Kontoerstgutschrift erst für Beamte und Beamtinnen eingeführt, die nach dem 31.12.1975 geboren sind, im ASVG jedoch für alle ab 1.1.1955 geborenen. Damit erfolgt eine Begrenzung der Zahl der Betroffenen, die sachlich nicht nachvollziehbar ist, da BeamtInnen, die zwischen 1955 und 1976 geboren sind und ab 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wurden, nicht von der Kontoerstgutschrift erfasst werden. Es wäre sachgerecht, eine dem ASVG gleichwertige Regelung der Kontoerstgutschrift für alle BeamtInnen bzw Bundestheaterbedienstete (Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach 31.12.2004) entsprechend beginnen zu lassen, um die Harmonisierung der Pensionssysteme nicht weiter zu belasten.

Betreffend die Bewertung der Kindererziehungszeiten wird – die im Bereich der Sozialversicherungsgesetze – eine einheitliche Bewertung mit 170 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gefordert.

Im Bundestheaterpensionsgesetz in § 18p und im Bundesbahn-Pensionsgesetz in § 65c sowie in den dienstrechtlichen Bestimmungen ist die schrittweise Anhebung der Wartezeit für die Korridor pension vorgesehen ist (von 450 auf 480 Monate). Allerdings findet sich in den pensionsrechtlichen Bestimmungen keine dem ASVG vergleichbare Anhebung der Korridorabschläge. Es wird angeregt, auch hier harmonisierend tätig zu werden und die Abschläge für den vorzeitigen Pensionsantritt an die Gegebenheiten im ASVG anzupassen.

Herbert Tumpel  
Präsident

F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors

F.d.R.d.A.